



Richtlinien für die Beantragung und Verleihung der
EHRENNADEL der SAARLÄNDISCHEN **JUGENDFEUERWEHR** e.V.

1. Grundlagen

Richtlinien für die Verleihung der Ehrennadel der Saarländischen Jugendfeuerwehr (SJF).

2. Beantragung

2.1 Antragsvordruck

2.1.1 Für die Beantragung der Ehrennadel ist der Antragsvordruck zu verwenden, der bei der Geschäftsstelle, beim Landesjugendfeuerwehrbeauftragten¹ oder über die Homepage der SJF erhältlich ist.

2.1.2 Die Anträge sind in doppelter Ausfertigung einzureichen.

2.2 Antragstermine

Die Anträge müssen jeweils spätestens 2 Monate vor der Verleihung bei der Geschäftsstelle der SJF vorliegen.

2.2 Antragsverfahren

2.2.1 Beantragende Stellen sind die Kreis- und Regionalverbandsjugendfeuerwehrbeauftragten. Vorschlagende Stelle ist der Landesjugendfeuerwehrbeauftragte oder einer seiner Stellvertreter.

2.3 Antragsbegründung

2.3.1 Die Anträge sind kurz aber treffend zu begründen. Die Begründung muss den Tatsachen entsprechen und erkennen lassen, dass der Vorgeschlagene der Auszeichnung würdig ist.

2.3.2 Laut Verleihungsurkunde wird die Ehrennadel verliehen „in dankbarer Anerkennung der Verdienste um den Aufbau und die Förderung der Saarländischen Jugendfeuerwehr“.

2.3.3 Die Ehrennadel wird nicht auf Grund langjähriger Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr verliehen, vielmehr muss die aufgeführte Voraussetzung erfüllt sein.

3. Verleihung

3.1 Anzahl

3.1.1 Um eine Entwertung der Ehrennadel durch allzu großzügige Verleihung zu verhindern, ist die Anzahl der Verleihungen an bestimmte Quoten gebunden.

3.1.2 Je 200 Mitglieder der Jugendfeuerwehr auf Stadt-/Gemeinde- oder Kreis-/Regionalverbandsebene kann eine Ehrennadel verliehen werden. Grundlage für die Errechnung der Mitgliederzahlen bilden die Jahresberichte mit Stand zum 31.12. des Vorjahres. Bei einer Mitgliederzahl weniger als 200 sind Wartezeiten einzuhalten. Die War-

¹ Um eine leichtere Lesbarkeit zu gewährleisten, wird im Folgenden durchgängig die geschlechterspezifische Anrede, durch das generische Maskulin ersetzt.

tezeiten orientieren sich an der Mitgliederzahl und dauern nach der ersten Verleihung so lange an, bis die Rechengröße „200 Mitglieder“ durch Zeitablauf erreicht ist.

3.1.3 Diese Quoten stellen Richtlinien dar, die in besonderen Fällen überschritten werden können. Maßgebend für die Verleihung der Ehrennadel bleiben ausschließlich Verdienst und Würdigkeit.

3.2 Auslieferung

3.2.1 Die beantragten Ehrennadeln werden von der Geschäftsstelle der Saarländischen Jugendfeuerwehr nach Genehmigung durch den Landesjugendfeuerwehrbeauftragten zusammen mit den Urkunden an die beantragende Stelle (Kreis-/ Regionalverbandsjugendfeuerwehrbeauftragter) ausgeliefert.

3.2.2 Eine fristgerechte Zusendung der beantragten Ehrennadel ist nur bei Beachtung der Antragstermine gewährleistet.

3.2.3 Die Kosten der Ehrennadel übernimmt die Saarländische Jugendfeuerwehr.

3.3 Überreichung

3.3.1 Die Überreichung der Ehrennadel übernimmt ein Mitglied der Landesjugendleitung. Sind diese verhindert, überreicht der Kreis- oder Regionalverbandsjugendfeuerwehrbeauftragte.

3. Inkrafttreten

Diese Richtlinien wurden auf der Delegiertenversammlung der Saarländischen Jugendfeuerwehr am 23.02.2013 in Fraulautern verabschiedet und treten am 01. März 2013 in Kraft.

Saarlouis, den 23. Februar 2013



Markus Klein
Landesjugendfeuerwehrbeauftragter